

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 39

Artikel: Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95368>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIV. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIV. Jahrgang.

Basel.

28. September 1878.

Nr. 39.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an „Herrn Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberlieutenant von Egger.

Inhalt: Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen. (Fortsetzung.) — Ueber die militärische Vertheilung der südlichen Schweiz. (Schluß.) — Der Ueberfall von Maglaj am 2. August 1878. (Schluß.) — Eidgenossenschaft: Truppenzusammenzug der II. Division 1878. Bundesstadt: Ernennungen. Bundesrathsbeschluß betreffend die Befreiung des Eisenbahn- und Dampfschiffpersonals von der Wehrpflicht. Ausgeschriebene Stellen im Bundesblatt. Ein Versuchsbrosch. Schaffhausen: Kimmern'sche Spaten. Arara: † Sekretär des Waffenhofs der Cavallerie. — Verschiedenes: Fusar Johann Mraz bei Süß 1799. Bajonett und Säbel im russisch-türkischen Kriege.

Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen.

(Fortsetzung.)

C. Instruction für Schulcommandanten.

a. In Bezug auf Ausbildung.

Es wird allen Kreisinstructoren und Schulcommandanten zur Pflicht gemacht, nach dem besondern Zweck der Militärschule die praktische Fertigkeit oder das militärische Wissen auf einen möglichst hohen Grad zu bringen.

Dieses Ziel zu erreichen dürfen sie keine Mühe, keine Anstrengung scheuen.

Sie müssen unablässig darauf bedacht sein, nicht nur die erhaltenen bezüglichen Instructionen wörtlich auszuführen, sondern die Erreichung des Zweckes durch überlegte Anordnungen zu fördern.

Die kurz bemessene Dauer der Instruction macht es nothwendig die Zeit möglichst zu benutzen und in möglichst rationeller Weise vorzugehen.

Nach der Wichtigkeit und Schwierigkeit der verschiedenen Fächer wird der Unterrichtsplan für die Schule jedem Fach eine entsprechende Zeit zuweisen.

Aus Liebhaberei darf ein Unterrichtszweig nicht auf Kosten eines andern begünstigt werden.

Bei allen Militärschulen ist bei Entwurf der täglichen Beschäftigung auf Abwechslung der Fächer Rücksicht zu nehmen. — Ebenso sind die verschiedenen Unterrichtsgegenstände angemessen auf die verschiedenen Unterrichtsperioden zu verlegen.

Im Allgemeinen wird das Formelle der Anwendung vorausgehen und stets ein möglichst folgerichtiger Unterrichtsengang eingehalten werden müssen.

Bei Schulen, in welchen theoretische und praktische Fächer behandelt werden, ist bei Bestimmung

der Beschäftigung die Witterung in Betracht zu ziehen.

Bei häufigem Wechsel der Instructionsgegenstände kann die Aufmerksamkeit länger rege erhalten werden.

Für jede einzelne Uebung muß genügend, nicht zu viel und nicht zu wenig Zeit eingeräumt werden.

Bei zu wenig Zeit erfüllt die Uebung ihren Zweck nicht, bei zu viel Zeit wird sie langweilig und verliert das Interesse.

Körperliche und geistige Anstrengung müssen, so viel thunlich, abwechseln.

Auf alle Anstrengungen und besonders in den Fällen, wo das Leistungsvermögen der Truppen stark in Anspruch genommen wurde, ist den Truppen eine angemessene Zeit der Ruhe und Erholung zu gestatten. — Diese darf ihnen auf keine Weise verkümmert werden.

Schädlich ist der blinde Eifer, welcher den Mann Tag und Nacht beschäftigen und ihm keinen freien Augenblick gönnen will.

Ueberanstrengung hat Abspannung, Ueberladung mit theoretischem Wissen Abstumpfung zur Folge. — Beide sollen vermieden werden, denn mit ihnen erzielt man nicht bessere, sondern in jeder Beziehung schlechtere Resultate.

Alle Vorschriften erfordern eine zweckmäßige, wohl überlegte Anwendung.

Es ist aus diesem Grunde Pflicht der Schul- und Truppencommandanten selbst zu denken, das Leistungsvermögen der Menschen und des Materials kennen zu lernen und die Anordnungen so zu treffen, daß der Zweck gefördert, aber nicht die Erreichung desselben erschwert werde.

b. Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse. Wahl der Uebungsplätze.

Bei Festsetzung der täglichen Beschäftigung empfiehlt sich auf die Witterungsverhältnisse und die Beschaffenheit und Entfernung der verschiedenen

Übungsplätze möglichst Rücksicht zu nehmen. Dieses kann in Rekrutenschulen mehr als bei den Wiederholungscursen größerer Truppenabtheilungen geschehen.

Die Bestimmung auf die Witterung Rücksicht zu nehmen und Ueberanstrengung zu vermeiden, hat nicht den Sinn, daß man den Wehrmann nicht dem Regen aussetzen und nicht den einen oder andern Tag seine ganze Leistungsfähigkeit in Anspruch nehmen dürfe.

Im Gegentheil, es wird in den Infanterieschulen ein Unterrihtsgegenstand sein, die Truppen einen Marsch zurücklegen und dann über Nacht die Vorposten beziehen zu lassen. — Ebenso die Stäbe nach anstrengendem Mitt absteigen und schriftliche Arbeiten ausführen zu lassen.

Es handelt sich hier eben um eine ein- oder zweimalige Übung, bei welcher man ohne Vergleich mehr als bei der täglichen Beschäftigung verlangen darf.

Auf die Witterung soll bei gewöhnlichen Übungen Rücksicht genommen werden, weil bei strömendem Regen die Aufmerksamkeit verloren geht und aus diesem Grund nichts gelernt wird. — Wollte man auf das Wetter keine Rücksicht nehmen, so würde unter Umständen die Gesundheit der Mannschaft leiden und das Material (die Bekleidung, Bewaffnung u. s. w.) zu Grunde gerichtet.

Bei anhaltendem Regenwetter ist es allerdings, ohne Beeinträchtigung des Unterrichts, oft nicht möglich die Leute vor Regen zu sichern.

Ebenso wenig wird man, sobald sich eine Wolke am Himmel zeigt, eintreten lassen. Dagegen hat es keinen Zweck die Mannschaft erst bis auf die Haut durchnässen zu lassen, bevor man ihnen gestattet, einen geschützten Ort aufzusuchen.

Bei den größeren Manövern muß allerdings die Rücksicht auf die Witterung beinahe gänzlich wegfallen.

Zu gewöhnlichen Cursen wird der Mittelweg zwischen den beiden Extremen gänzlicher Nichtbeachtung und zu großer Beachtung der Witterung der richtige sein.

Damit die Übungen nützlich seien, ist Sorgfalt auf die Auswahl der Übungsplätze zu verwenden. — Für das Formelle eignen sich die ebenen Exercierplätze am besten; für Felddienst und Tirailleursübungen muß coupirtes Terrain aufgesucht werden. Möglichste Berücksichtigung der Culturen ist, um Landschaden zu vermeiden, sehr nothwendig; doch in Wälder darf man solche Übungen auch nicht verlegen, da dieselben hier wegen der mangelnden Ueberflucht keinen Nutzen gewähren.

Häufiger Wechsel der Übungsplätze ist geboten, um der Landbevölkerung weniger Anlaß zu Klagen zu geben.

Auch die Entfernung der Übungsplätze verdient Aufmerksamkeit, damit bei den Hin- und Hermärschen nicht zu viel Zeit verloren gehe.

Es ist als Grundsatz bei der kurzen Instruitionszeit festzuhalten: Was auf nahen Übungsplätzen gleich gut ausgeführt werden kann, das soll nicht auf entfernten vorgenommen werden.

Ebenso sollen bei nothwendigem Wechsel der Übungsplätze zu verschiedenen Übungen die Anstalten so getroffen sein, daß die Truppen wenig Zeit verlieren.

Die Aufgabe ist, im Instruitionsdienst die Mannschaft und Cadres zu unterrichten, nicht aber sie bloß zu beschäftigen.

Bei allen scharfen Übungen sind die Vorsichtsmaßregeln so zu treffen, daß Unbetheiligte dadurch nicht gefährdet werden.

c. Unterkunftsverhältnisse.

In Rekrutenschulen sollen die Truppen wo möglich in Kasernen untergebracht werden.

In Bataillons- und Regimentswiederholungscursen empfiehlt sich das gleiche.

Bei Brigadewiederholungscursen wird man für den Vorcurus Kasernen und Bereitschaftslokalitäten, im Nothfall auch Baracken, doch nur ausnahmsweise als Nothbehelf große Zelte benutzen.

Bei Divisionszusammenzügen ist für den Repeitionscurs das nämliche der Fall; bei den Manövern, sowie bei allen Ausmärschen werden benutzt: Kantonnements, Bereitschaftslokalitäten wie man sie findet, oder die Truppen lagern im Freien. Letzteres soll nicht häufiger als unbedingt nothwendig stattfinden. Besonders wird man es vermeiden die Pferde der Stäbe, der Cavallerie, Artillerie u. s. w. bivouakiren zu lassen.

In Rekrutenschulen erhalten die Stabs-, Ober- und Unteroffiziere (letztere so viel thunlich) besondere Zimmer.

Die Stabsoffiziere und Instructoren haben auf ein Zimmer für sich allein Anspruch. — Die übrigen Offiziere gleichen Grades können gemeinschaftlich untergebracht werden. Es empfiehlt sich aber nicht viele in das gleiche Zimmer zu legen.

Offiziere, welche keine angemessene Unterkunft finden, erhalten die durch das Verwaltungsreglement festgesetzte Wohnungsvergütung. Im Winter überdies die Beheizungszulage.

Die Unteroffiziere, Feldwebel, Fouriere und Wachtmeister werden in besondere Zimmer nach Grad und in gleicher Weise wie die Mannschaft (vide III. Thl., Abschn. I) untergebracht.

In Wiederholungscursen findet so viel als möglich das Gleiche statt.

Bei Bezug von Bereitschaftslokalitäten während den Manövern sollen die Offiziere in der Regel in den gleichen Gebäuden mit der Mannschaft untergebracht werden. Benützung des gleichen Lokals ist nicht gerade nothwendig.

In Kantonnirungen bleiben die Truppenoffiziere in der unmittelbaren Nähe der Mannschaft. — Im Bivouak lagern sie (nach den Bestimmungen der Lagerordnung) mit den Truppen.

Die höhern Stäbe mit ihren Bureaux müssen in diesem Fall, wenn möglich in der Nähe der Truppen, in Wohngebäuden untergebracht werden, da sich im Freien die Schreibgeschäfte nicht versehen lassen.

Für Schießschulen gelten die nämlichen Vorschriften wie für Rekrutenschulen.

In theoretischen Cursen sind die Offiziere wo möglich einzeln unterzubringen. Befinden sich in der bezogenen Kaserne nicht genügend kleine Zimmer, so haben die Offiziere entweder Anspruch auf Wohnungsvergütung oder es sind besondere Studierzimmer einzurichten, wo dieselben ungestört arbeiten können. Letzteres hat auch in Offiziersbildungsschulen zu geschehen. Die Offiziersbildungsschüler werden gemeinschaftlich, doch nie zu viel im gleichen Zimmer untergebracht. Es gelten für dieselben die

Vorschriften, welche für Unteroffiziere aufgestellt wurden.

Stabsoffiziere sollen auch in theoretischen Kursen niemals gemeinschaftlich untergebracht werden.

D. Befolg der Reglemente und Ueberwachung der Instruction.

Genauer Befolg der Exerzierreglemente und der von der Bundesversammlung genehmigten Vorschriften und Instructionen wird Jedermann zur Pflicht gemacht.

Niemand ist befugt an denselben etwas zu ändern, noch sie willkürlich zu erläutern oder mit besondern Zusätzen zu versehen.

In Zweifelsfällen über den Sinn der Reglemente ist die höhere Entscheidung anzurufen bezw. ist der Fall bei der nächsten Conferenz der Kreisinstructoren zur Sprache zu bringen.

Um in den Kreisen einen gleichen Vorgang zu erzielen und Verbesserungen zu ermöglichen, sollen die Kreisinstructoren zeitweise ihre Instructoren I. und II. Klasse besammeln, mit ihnen die Punkte besprechen, über welche verschiedene Ansichten herrschen, Anträge entgegennehmen, über die in den Instructionsberichten gemachten Bemerkungen die Meinung auszutauschen u. s. w.

Solche Conferenzen haben stattzufinden:

- a. am Anfang und am Ende des Schuljahres und
- b. in der Zwischenzeit so oft es nothwendig erscheint.

Ueber die Verhandlungen ist Protokoll zu führen. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

Der Kreisinstructor ist befugt, einen solchen Beschluß zu sistiren, bis eine höhere Entscheidung vom Oberinstructor erfolgt ist.

Endgültige Erledigung finden alle solche Fälle bei der Conferenz der Kreisinstructoren. Der Vorgang bei derselben ist der nämliche wie bei den Instructorenconferenzen der Divisionen.

Das Protokoll der Kreisinstructorenconferenz ist im Militär-Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

Ueberwachung der genauen Befolgung der erlassenen Reglemente und Vorschriften ist Aufgabe des eidg. Militärdepartements. Dieses hat hiezu seine Organe, den Waffenschef, Oberinstructor, Kreisinstructor, Schießinstructor, Divisionär oder andere höhere Offiziere zu verwenden.

Jede Rekrutenschule, Wiederholungscurs, Offiziersbildungsschule u. s. w. soll (außer der eigentlichen Inspection) unerwartet wenigstens einmal von einem der obgenannten Offiziere besucht werden.

Dieser hat sich von der Art wie der Unterricht erteilt wird, zu überzeugen, ohne daß deshalb die Beschäftigung gewechselt werden soll.

Der Oberinstructor hat jährlich jeden Waffenplatz der Divisionkreise zu besuchen.

Bei dieser Gelegenheit hat er sich vom Gang der Instruction, ihren Einzelheiten und dem Dienstbetrieb zu überzeugen und sich zugleich möglichst genaue Kenntniß von allen Verhältnissen des betreffenden Waffenplatzes zu verschaffen. Doch dieses

allein genügt nicht, er soll auch alle Unregelmäßigkeiten abstellen und Uebelstände so viel als möglich zu heben suchen.

Der Schießinstructor hat jährlich in gleicher Weise von jeder Division wenigstens einen Waffenplatz zu besuchen und sich von dem Betrieb des Schießunterrichts und dem Zustand der Schießeinrichtungen zu überzeugen.

E. Periodische Instructionsberichte. Stundenplan.

Da eine möglichst zweckmäßige Instruction und eine gute Auswahl der Cadresmannschaft im Interesse der Ausbildung und Leistungsfähigkeit der Truppen liegt, so wird angeordnet: Am Ende des Cadresvorurses, in der Mitte und am Ende der Rekrutenschule haben die Instructoren I. und II. Klasse dem Kreisinstructor schriftlichen Bericht zu erstatten:

a. Ueber den Fortgang (die Resultate der Instruction), die Aenderungen, welche in dem Vorgang bei der Instruction (der Unterrichtsmethode) oder sonst in irgend einer Weise nützlich scheinen.

b. Beurtheilung der Mannschaft, der Cadres und ihrer Leistungen.

c. Besondere Bemerkungen, welcher Art sie sein mögen.

Bei Wiederholungscursen und in Spezialschulen genügt ein solcher Bericht am Ende der Schule.

Diese Berichte sind im Kreis-Archiv aufzubewahren.

Ähnliche Berichte wie die obgenannten hat der Kreisinstructor (beziehungsweise der leitende Instructor) in der gleichen Zeit an den Oberinstructor und dieser alle Monate wieder an den Waffenschef zu Händen des eidg. Militärdepartements zu verfassen.

Der Unterrichtsplan für Rekrutenschulen, Wiederholungs- und Spezialcurs ist jährlich von dem Oberinstructor auszuarbeiten. In diesem Plan ist anzugeben, wie viele Stunden den einzelnen Fächern zu widmen sind.

Stets wird eine Anzahl Stunden dem Schulcommandanten (bezw. Truppenchef) zur Verfügung stehen, um in den Fächern nachzuhelfen, wo es ihm besonders nothwendig scheint.

Ausarbeitung des Schultableaus für die Rekrutenschulen, Wiederholungscurs und Offiziersbildungsschulen ist Aufgabe des Kreisinstructors.

Es ist dabei zu beobachten:

Die Rekrutenschulen wo möglich auf den Anfang des Schuljahres zu verlegen.

Nach jeder Rekrutenschule sind 4 Tage frei zu lassen.

Die Wiederholungscurs so zu verlegen, daß dabei die bürgerliche Beschäftigung der Leute möglichst wenig leide.

Größere Uebungen sollen in der Zeit stattfinden, wo die Feldfrüchte schon eingebracht sind.

Die Offiziersbildungsschulen finden am besten in den Wintermonaten u. zw. am Ende des Schuljahres statt. Ob sie in das künftige hinübergreifen ist gleichgültig.

Für die Centralschulen arbeitet der Oberinstructor

der Infanterie, für die Schießschulen der Schießinstructor das Schultableau und den Unterrichtsplan aus.

Die theoretischen Course sind in der Regel auf den Winter zu verlegen.

Unterrichtspläne und Schultableaus müssen zur Genehmigung dem eidg. Militärdepartement vorgelegt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber die militärische Vertheidigung der südlichen Schweiz.

(Schluß.)

Wenn die Fortschritte der Rheinarmee sich vermehren und wir ganz Meister des Bodensee's würden, so würde ein Truppcorps, gegen Bregenz und Lindau dirigirt, bald die Oesterreicher zum Rückzuge zwingen; in diesem Fall müßte die Halbbrigade im Rheinthal den Rhein überschreiten, und sich bei Bregenz an die rechte Flanke der Rheinarmee schließen, welche nothwendig sich dort anlehnen muß.

Die Reservearmee, welche übrigens in Helvetien anlangt oder anlangen wird, muß nun Reservecorps in Luzern und Zürich halten.

Dieses sind meine Ansichten über die Vertheidigung der Schweiz, während den Operationen der Rheinarmee, welche ich mit mehr als zwei Dritttheilen meines Corps unterstützen muß.

Die Maßregeln, welche ich nehme, um in diesem Augenblick Helvetien, wo alles aus den Fugen weichen muß, zu halten, müßten sich freilich ändern, wenn die Armeen am Rhein und in der Schweiz auf die Vertheidigung (Defensive) beschränkt würden, dann wären 10 bis 11 Bataillone für Helvetien nicht hinreichend. Im Wallis sind 5 Bataillone zu lassen, 1 von der 9. leichten, 1 von der 44. und 3 von der 28. Halbbrigade.

Neuchâtel.

Ein Bataillon von der 1. leichten.

Zürich und Dimmat- oder Linth-Thal.

Zwei Bataillone von der 44., wovon eines zur Verfügung in's Rheinthal, über St. Gallen oder Wallenstadt.

Rheinthal.

Drei Bataillone der 102. Wenn ein Bataillon der 101. nach dem Wallis abmarschieren würde, so müßte dasjenige der 44. von dort nach Luzern oder Zürich zurückkommen. Uebrigens muß die von Genf herkommende Reservearmee eine Reserve nach Vivis senden.

Es wäre noch eint und anderes dem gegenwärtigen Berichte beizufügen, doch sind die besondern Instructionen, welche ich den Generälen und Corps-Commandanten gebe, auf diesen Bericht gestützt. Verschiedene andere Uebergänge von Wallis in's Berner-Oberland sind noch nicht berührt, aber indem man den Gemmi-Paß hält, bleiben die andern nicht unberücksichtigt.

Unterzeichnet: Lecourbe.

2) Instruction des General-Lieutenant Lecourbe, Commandanten des rechten Flügels der Rheinarmee, an den Brigade-General Habert.

Im Hauptquartier von Zürich, den 17. Germinal im 8. Jahr der Republik (7. April 1800).

Ich benachrichtige Sie, General, daß Sie mit der Obhut des Neuchâtel und des St. Gotthards beauftragt sind.

Sie werden indessen, bis zu neuer Ordre, nur ein Bataillon der ersten leichten Halbbrigade unter Ihren Befehlen haben. Dieses Bataillon ist für Sie hinreichend, bis wir später mehr in jener Gegend zu thun haben werden.

Ich rathe und lade Sie ein, das Hauptquartier in Altorf zu nehmen; Sie haben 3, selbst 4 Ausgänge zu bewachen.

Die hauptsächlichsten sind: das Urserenthal, die Gotthardsstraße, der Unteralp- und der Oberalp-Paß.

Um diese Ausgänge zu bewachen, müssen Sie 4 Compagnien im Urserenthal halten.

Die Kenntniß, die Sie sich vom Lande verschaffen werden, wird Ihnen am besten die Art und Weise zeigen, wie Sie solches vertheidigen sollen. Aber wenn Sie vom St. Gotthard und von Oberalp her im Ernste angegriffen werden sollten, so müssen Sie sehr umsichtig zu Werke gehen, daß die Truppen im Hospitium nicht abgeschnitten werden. Sie müssen sich also darauf beschränken, eher durch beständige Patrouillen, als durch förmliche Posten gesichert zu sein; doch müssen Sie letztere immer auf den Gipfeln der Bergwege halten, wenn die Jahreszeit es immer erlaubt.

Wenn Sie von Uebermacht angegriffen werden, so ziehen Sie sich durch das Urnerloch zurück und halten möglichst die Teufelsbrücke.

In diesem Falle dürfte Ihnen aber ein Querstrich gemacht werden. Der Feind, Meister der Höhen von Crispalt, könnte Sie durch das Maderanenthal angreifen, und wenn Sie nicht sicher sind, ihn zurückzuweisen, so müssen Sie sich schlechterdings auf Amsteg zurückziehen, immer die Höhen gegen der steinernen Brücke zu so gut als möglich haltend.

Sie haben ferner das Schächenthal, aber so lange unsere Truppen in Glarus und im Linththal sind, so ist von dorthier nichts zu befürchten. Wenn Sie endlich ganz aus dem Neuchâtel gedrängt würden, so müssen Sie auf dem linken Neuchâtel bei der Brücke von Seedorf lagern. Sie sorgen dann für die Abtragung der Brücken von Crispalt und Attinghausen, und halten so lang Sie können diejenige von Seedorf.

Alle Schiffe von Flüelen lassen Sie nach Seedorf bringen. Sie werden sich auch Ihrer Kanonier-Schaluppen bedienen, um den See in Ihrem Interesse zu bestreichen.

In dem letztern Fall stellen Sie einige Compagnien auf die Höhen von Surened, um das Thal von Engelberg zu decken, während der Rest den Paß von Bauen inne hält, den ich für Pferde zugänglich gemacht habe.

Etwas Truppen halten Sie als Nachhut in Amsteg.